

Samtgemeinde Fürstenau

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“

Abwägung der Stellungnahmen

aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 13.11.2025

Fassung vom 22.05.2026

Verfasser:



Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand: 13.11.2025) aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) (§ 4 Abs. 1 BauGB) nach Anschreiben vom 09.12.2025

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
1	LK Osnabrück Postfach 25 09 49015 Osnabrück, 23.01.2026	<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> <u>Regionalplanung:</u> Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Landkreis Osnabrück als Regionalplanungsträger der „zuständige Planungsträger“ entsprechend § 249 BauGB ist (s. S. 6 Begründung). Durch § 2 NWindG wurden die Regionalplanungsträger als zuständige Planungsträger bestimmt. Das neue RROP, welches Mitte Januar 2026 Rechtskraft erlangt hat, weist lediglich noch Vorbehaltsgebiete Wald sowie Biotopverbund auf. Mit Rechtskraft des neuen RROP verliert auch die Teilfortschreibung Energie 2013 und die dort erfolgte Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, welche gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten aufweisen, ihre Steuerungswirkung. Abschließend ist entsprechend § 249c Abs. 1 Satz 1 BauGB, vorbehaltlich des Absatzes 2 des entsprechenden Paragraphen, zu beachten, dass im Flächennutzungsplan ausgewiesene Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land darzustellen sind. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Überleitungsvorschrift des § 245f Abs. 3 hin; insbesondere Satz 2 Frist zur nachträglichen Beschleunigungsgebietsdarstellung eröffnet. <u>Bauleitplanung:</u> Mit der vorliegenden 65. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planunterlagen wurden gegenüber dem Vorentwurf angepasst und die Hinweise auf das neue RROP aufgenommen. Auf Grundlage von § 245f Abs. 3 BauGB wird die Sonderbaufläche nun zusätzlich als Beschleunigungsgebiet dargestellt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		schaffen werden. Das Plangebiet umfasst 335,9 Hektar, wovon 87,4 Hektar als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden. Es wird begrüßt, dass bereits im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung Gespräche zwischen der Samtgemeinde und dem Fachdienst 6 stattgefunden haben. In der Begründung wird angeführt, dass eine sogenannte isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB beabsichtigt wird. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass laut Kommentar zum BauGB der § 245e als Überleitungsvorschrift zu verstehen ist. Der Kommentar zum BauGB Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers/Söfker BauGB § 245e Rn. 11 führt zum zeitlichen Anwendungsbereich folgendes aus: <i>„Die nachträglich angefügten Sätze 5 bis 8 verdrängen als spezielleres Überleitungsrecht den ansonsten unter den Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 weiter anwendbaren § 249 Abs. 1 in der bis zum 31.1.2023 geltenden Fassung (§ 249 Abs. 1 aF). Der (zeitliche) Anwendungsbereich erstreckt sich zum einen auf Planverfahren, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1.2.2023 förmlich eingeleitet wurden. § 245e Abs. 1 S. 5-8 ist darüber hinaus anwendbar auf Neuplanungen. Der zeitliche Anwendungsbereich endet insoweit erst mit dem erstmaligen Erreichen eines einschlägigen Flächenziels gem. WindBG bzw. spätestens mit Ablauf des Stichtags für die Flächenbeitragswerte nach Spalte 1 der Anlage zum WindBG (idR 31.12.2027, vgl. aber § 3 Abs. 4 WindBG).“</i> Das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Osnabrück zum Stichtag 31.12.2032 wurde im Rahmen der RROP-Neuaufstellung erreicht und wurde am 15.01.2026 im Amtsblatt bekannt gemacht. Dem Kommentar folgend endet damit der zeitliche Anwendungsbereich für § 245e Abs. 1 Satz 5-8. § 249 Abs. 4 BauGB stellt jedoch klar, dass die Feststellung des Er-	Dem Hinweis wird gefolgt. Da zwischenzeitlich die regionalen Teilflächenziele des Landkreises er-

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		reichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegensteht. Gleichzeitig sind die im Rahmen der Neuaufrstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergie nicht mehr zugleich als Eignungsgebiete festgelegt. In der Begründung(S. 2) wird dargelegt, dass die im Geltungsbereich vorhandenen Bebauungspläne Nr. 63 der Stadt Fürstenau und Nr. 27 der Gemeinde Bippen vom Verwaltungsgericht Osnabrück für rechtswidrig erklärt wurden. Es sollte geprüft werden, ob die Aufhebung dieser Bebauungspläne notwendig ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte. Insbesondere durch die räumliche Verteilung von Nutzungen lassen sich Belastungen auf Flächennutzungsplanebene bereits entscheidend beeinflussen. Die Belange des Immissionsschutzes werden im Kapitel 4.1 dargelegt, wobei bspw. für die Schallimmissionen noch kein entsprechendes Gutachten vorgelegt wird, sondern erst auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt werden soll. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend dargelegt werden muss, dass die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich umsetzbar ist.	reicht wurden, erfolgt die FNP-Änderung nun auf Grundlage von § 249 Abs. 4 BauGB. Entsprechende Änderungen wurden in den Planunterlagen vorgenommen. Die Bebauungspläne Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau und Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippen befinden sich aktuell im Aufhebungsverfahren. Diese Angabe wurde in der Begründung ergänzt. Die Erstellung eines Schallimmissionsgutachtens muss erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsantrages erfolgen, da die Prognose nur auf Grundlage von konkreten Standorten und Anlagentypen vorgenommen werden kann, die zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht feststehen. Auf dieser Planungsebene wird dem vorbeugenden Immissionsschutz durch die Festlegung von Schutzabständen zu den umliegenden Siedlungsbereichen ausreichend Rechnung getragen. Diese betragen 1.000 m zu schutzwürdigen Siedlungsbereichen bzw. 500 m zur Wohnnutzung im Außenbereich. Diese Mindestabstände zu Wohnnutzungen tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass heute marktgängige Windenergieanlagen, auch bei ggf. notwendigen nächtlichen Betriebseinschränkungen, in dem Windenergiegebiet wirtschaftlich betrieben werden können. Eine Vorab-Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH im Sinne einer Machbarkeitsuntersuchung

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen <i>„die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) [...] in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen“</i>. Demnach muss <i>„nach Maßgabe einer sorgfältigen, das Gewicht der Belange von Natur und Landschaft gewissenhaft berücksichtigenden (nicht ‚wegwägend‘) Abwägung im Bauleitplan über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entschieden werden“</i> (Schmidt-Eichstaedt et. al 2013: Städtebaurecht. Einführung und Handbuch, 5. Auflage, S.135). Grundsätzlich muss der Kompensationsbedarf somit auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung ermittelt sowie die Flächen für die notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen benannt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.01.1997 Az. BVerwG 4 NB 27/96 verwiesen: <i>„Es ist der Auftrag der planenden Gemeinde, dem Kompensationsinteresse gerade schon planerisch nachzugehen. Deshalb betont der</i>	für elf moderne Windenergieanlagen bestätigt diese Annahmen. Demnach zeigt sich, dass unter Berücksichtigung von bestehenden Vorbelastungen in der Sonderbaufläche zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) mehrere WEA im schallreduzierten Modus betrieben werden müssen, um die Richtwerte an den untersuchten Immissionspunkten (umliegende Einzelbebauungen sowie Wohnbauflächen WA in Fürstenau, Handrup, Lonnerbecke und Vechtel) einhalten zu können. An mehreren WEA ist gemäß der Prognose sogar eine offene Betriebsweise ohne nächtliche Schallreduzierungen möglich. Der konkrete Kompensationsbedarf für die mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit noch nicht abschließend und flurstücksscharf bestimmbar ist, da konkrete Anlagenstandorte und -typen zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen. Dies entspricht dem Charakter des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan (§ 5 BauGB) sowie den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, wonach Art und Umfang der Umweltprüfung und der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem Detaillierungsgrad der Planung anzupassen sind. Gleichwohl wird im Rahmen des Umweltberichts die voraussichtliche Größenordnung der zu erwartenden Eingriffe sowie die grundsätzliche Kompensationsfähigkeit des Vorhabens dargestellt. Hierzu wer-

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		<i>Gesetzgeber, dass die Belange der Natur und der Landschaftspflege bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung Gegenstand planerischer Entscheidung sein müssen“</i> (vgl. ebd. Rn 17). Seitens des LK Osnabrück bestehen demnach Bedenken, dass die im Umweltbericht erfolgte bloße Willensbekundung mit dem Konflikttransfer auf die nachfolgende Genehmigungsebene ausreichend ist. Der Umweltbericht ist demzufolge zu überarbeiten und zu ergänzen. Auf die Anforderungen an den Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB wird an dieser Stelle hingewiesen. Obgleich den Darstellungen im Flächennutzungsplan eine gewisse Parzellenunschärfe zugestanden wird, wird vor dem Hintergrund der mit der Darstellung als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windenergie und damit als Windenergiegebiet im Sinne von § 2 WindBG verbundenen Rechtswirkung eine parzellenschärfere Darstellung der Sonderbauflächen empfohlen. Möglicherweise bietet sich auch eine zusätzliche Darstellung im Rahmen der Begründung an. In der textlichen Darstellung Nr. 5 wird festgehalten, dass es sich um eine Rotor-In Planung handelt und dementsprechend der Turmfuß sowie die Rotorblätter innerhalb der Sonderbaufläche liegen müssen. Diese Formulierung lässt offen, ob weitere Bestandteile der Anlage oder notwendige Flächen zur Errichtung (bspw. Kranstellflächen) möglicherweise über die Sonderbaufläche hinausgehen dürfen. Daher wird diesbezüglich um eine Klarstellung gebeten.	den potenzielle Maßnahmentypen (z.B. Aufforstungsmaßnahmen, Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung, Entwicklung von Dauergrünland, Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Anlage von Gewässerrandstreifen) und geeignete (möglichst in räumlichem Wirkzusammenhang) Potenzialräume in grobem Umfang benannt, ohne diese bereits als verbindliche Kompensationsflächen festzulegen. Auf diese Weise wird den Anforderungen des BauGB und des niedersächsischen Naturschutzrechts an eine dem Planungsstand angemessene Berücksichtigung der Eingriffsregelung Rechnung getragen, ohne die für nachgelagerte Verfahren vorgesehenen Detailprüfungen vorwegzunehmen. Dem Vorschlag wird gefolgt, und es erfolgt eine zusätzliche Einzeldarstellung der Teilflächen in der Begründung. Die Formulierung in der Begründung wurde dahingehend ergänzt, dass die Fundamente der WEA sowie die dauerhaft versiegelten Kranaufstellflächen vollständig innerhalb der Sonderbaufläche liegen müssen, temporär versiegelte Flächen, wie z.B. für den Kranaufleger, jedoch aus der Fläche herausragen können. Diese sind dann jedoch im Rahmen des separaten Baugenehmi-

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Hinsichtlich der beabsichtigten Darstellung der Höhenbeschränkung wird darauf hingewiesen, dass die gewachsene Geländeoberfläche nicht immer einen ausreichend bestimmten Höhenbezugspunkt darstellt (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker BauN-VO § 18 Rn. 3-4). Diesbezüglich wird eine Überprüfung empfohlen. Weiterhin wird auf die Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie aus Anlass der Einführung des § 249c gemäß § 245f Abs. 3 BauGB hingewiesen: <i>„Abweichend von § 233 Absatz 1 sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind“</i> (§ 245f Abs. 3 BauGB). Die vorliegende Planung ist dementsprechend als Beschleunigungsgebiet gem. § 249c BauGB darzustellen. Auf die Stellungnahme der Regionalplanung wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Redaktionelle Hinweise: Die Verfahrensvermerke sind hinsichtlich der hier durchzuführenden „Veröffentlichung“ zu aktualisieren. Weiterhin sollten die angegebenen Rechtsgrundlagen auf Aktualität geprüft werden. Eine Fassung der BauNVO sowie der Planzeichenverordnung sind zu ergänzen. Es wird darum gebeten im Genehmi-	gungsverfahren (für Zuwegungen) inkl. Eingriffsregelung und Artenschutz zu betrachten. Die Angaben in den textlichen Darstellungen wurden geändert. Die Angaben zur Höhenbegrenzung beziehen sich nun auf Normalhöhennull (NHN): Es wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 365 m (70+295) über NHN festgelegt. Die Planung wurde gegenüber dem Vorentwurf angepasst. Auf Grundlage von § 245f Abs. 3 BauGB wird die Sonderbaufläche nun zusätzlich als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Die Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen wurden entsprechend aktualisiert.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		gungsvermerk hinter „Verfügung“ keinen Inhalt in die Klammer einzusetzen und „Der Landrat“ durch „Die Landrätin“ zu ersetzen. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitgliedsgemeinden Fürstenau und Bippin keine Bedenken. <u>Archäologische Denkmalpflege der Stadt und des LK Osnabrück:</u> Teilfläche 1: Inmitten der Teilfläche 1 befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel (Vechtel Fundstellennummer 1; vgl. im Umweltbericht, S. 24, Kap. 2.1.9), der ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal darstellt. Die Bezeichnung des Geländes lautet „Hünenkeller“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen oder durch deren Betrieb. Eingriffe in seine denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Windenergieanlagen sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Für den weder ausgeschilderten noch gesondert kulturtouristisch erschlossenen Grabhügel Vechtel FStNr. 1 ist eine Position außerhalb der jeweiligen Rotorkreise der WEAs zu gewährleisten. Dies wird in Kombination mit seiner Lage in einer Waldfläche als ausreichender Sicherheitsabstand erachtet. Eine Abholzung oder Lichtung des ihn umgebenden Waldbestandes ist daher aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe des o.g. Kulturdenkmals kann außerdem das Erscheinungsbild dieses archäologischen Baudenkmals beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kulturdenkmal wurde im Umweltbericht bereits beschrieben und weitere textliche Ergänzungen in Begründung sowie Umweltbericht vorgenommen. Durch eine angepasste Standortwahl im konkreten Windenergievorhaben sowie eine archäologische Baubegleitung während des Baus lassen sich Beeinträchtigungen des Grabhügels vermeiden. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist eine Windenergienutzung in Teilfläche 1 trotz des Vorkommens des Grabhügels möglich. Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		hinzunehmen. Vorgeschichtliche Grabhügel finden sich üblicherweise nicht in singulärer Alleinlage. Daher ist in Teilfläche 1 unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt und undokumentiert zerstört werden können. Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen: 1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 4-5 m Breite und auf die Bauflächen abgestimmter Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf allen durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet (Teilfläche 1) einschließlich der Zuwegungen; 2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen. Die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) werden nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen, sondern sind vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 i.V.m. §§ 10 und 12 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Mit den Erdarbeiten für die WEAs in Teilfläche 1 darf erst nach Freigabe der Flächen durch die Bodendenkmalpflege begonnen werden. Zusätzlich gilt für Teilfläche 1 die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren z.B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Übrige Teilflächen: Keine Bedenken. Es gilt die vorgenannte obligatorische Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden. <u>Immissionsschutz</u>: Gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. <u>Bauaufsicht Außenbereich</u>: Seitens der Bauaufsicht Außenbereich bestehen keine Bedenken gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Fürsten Forest Power Park“. <u>Brandschutz</u>: Der Windenergieerlass vom 20.07.2021 - insbesondere Abschnitt 3.5.3.5 <i>Brandschutz</i> ist zu beachten. Anlagen, die im Wald errichtet werden, müssen über automatische Löschanlagen in der Gondel	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorbeugende Brandschutz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens, sondern muss in dem nach-

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		verfügen. In Abhängigkeit vom Baumbestand können besondere Abstände zu Waldflächen gefordert werden. Siehe auch die Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Anlagenstandorte und Anlagenarten feststehen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bistum Osnabrück Bischöfliches Generalvikariat Hasestraße 40a 49074 Osnabrück, 09.12.2025	Im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Fürstenau, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zur o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken äußern.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn, 09.12.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Bürger (unterschrieben von 15 Personen) Höne, 20.01.2026	Die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in § 6 EEG. In Niedersachsen erhält die betroffene Gemeinde 0,2 ct. kWh als Akzeptanzabgabe; die betroffenen Anwohner können in einem 2,5 km Radius mit 0,1 ct. Je kWh beteiligt werden.	Eine finanzielle Beteiligung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Die Beteiligung der betroffenen Anwohner in einem 2,5 km Radius soll die Akzeptanz von Windkraftanlagen vor Ort fördern. Die Abgabe soll nicht dazu dienen, dass betroffene Gemeinden ihre Haushalte sanieren, was sich schon darauf ergibt, dass die Abgabe nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben verwandt werden darf. Im Rahmen der Entscheidung über die Verwendung solcher Abgaben ist eine Gemeinde an den Gleichstellungsgrundsatz gebunden. Dieser besagt im Wesentlichen nichts anderes, als dass Gleiches auch gleichbehandelt werden muss. Insbesondere im Kontext des Nieders. Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden und Landkreisen an den Erträgen der Windenergie-Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung kommt diesem Gleichbehandlungsgrundsatz große Bedeutung zu, weil in diesem Zusammenhang Gemeinden und deren Einwohner gleichberechtigt und nach klaren Kriterien beteiligt werden müssen. Nur so ist eine faire Verteilung gewährleistet, damit die gesetzlich festgelegten Vorteile ohne willkürliche Abweichungen verteilt werden, um die Akzeptanz für erneuerbare Energien in der Bevölkerung zu fördern. Wenn also betroffene Anwohner in einem Gemeindegebiet die 0,1 ct. kWh erhalten, muss dies demnach jedenfalls auch für ebenfalls betroffene Anwohner in derselben Gemeinde gelten. Die Anwohner in der Mitgliedsgemeinde Berge erhalten 0,1 ct. Je kWh. Ein sachlicher Differenzierungsgrund, dass wir anders behandelt werden sollen ist nicht erkennbar. Aus den oben genannten Gründen fordern wir uns als betroffene Anwohner finanziell mit 0,1 Cent/kWh zu beteiligen. Alles andere wäre ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.	
5	Bürger 49626 Grafeld, 22.01.2026	Ich nutze diese Möglichkeit, um erhebliche Bedenken gegen die geplanten Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen vorzubringen. Diese betreffen insbesondere die Folgen für den Menschen, die Natur sowie den Tourismus in der Samtgemein-	

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		de Fürstenau. 1. Auswirkungen auf den Menschen und die Lebensqualität: Die Samtgemeinde Fürstenau ist geprägt durch ländliche Siedlungsstrukturen, Ruhe, Weite und einen hohen Erholungswert. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Lebensqualität der hier lebenden Menschen. Der geplante Ausbau großtechnischer Windenergieanlagen stellt einen tiefgreifenden Eingriff in dieses Lebensumfeld dar. Zu den zu erwartenden Belastungen zählen insbesondere: -dauerhafte Geräuschemissionen, -periodischer Schattenwurf, -nächtliche Lichtemissionen, -sowie eine massive Veränderung des Landschaftsbildes. Diese Belastungen wirken nicht nur punktuell, sondern dauerhaft und kumulativ. Sie führen zu Stress, subjektiver Beeinträchtigung des Wohlbefindens und zu sozialen Konflikten innerhalb der betroffenen Ortschaften. Bereits jetzt ist eine deutliche Spaltung zwischen Befürwortern und Gegnern der Planungen wahrnehmbar. Aus meiner Sicht wird der Schutz der Wohn- und Erholungsfunktion der betroffenen Gebiete im Rahmen der Planung nicht ausreichend gewichtet. 2. Eingriffe in Natur und Landschaft: Die geplanten Sonderbauflächen liegen in einer Kulturlandschaft mit hoher ökologischer Bedeutung. Diese Landschaft erfüllt vielfältige Funktionen: -Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, -Vernetzungsraum zwischen Biotopen, -Erholungsraum für den Menschen. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen führen zu:	Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der eingeschränkten Aufenthaltsqualität wird dem Änderungsbereich in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit nur eine geringe Bedeutung zugeschrieben. Die genannten Belange werden bereits in der Begründung sowie im Umweltbericht untersucht und abgewogen. Das Schutzgut Tiere hat durch das Vorkommen von Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen eine hohe Bedeutung, jedoch kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) während der Bauphase und der Durchführung ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna vermieden oder ausgeglichen werden. Bei der Windenergienutzung kommt es zu klein-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		-Flächenversiegelung, -Zerschneidung von Lebensräumen, -Störung von Brut-, Rast- und Zugvögeln, -nachhaltiger Veränderung des Landschaftscharakters. Gerade in einer Region wie der Samtgemeinde Fürstenau, die bereits überproportional durch bestehende Windkraftanlagen belastet ist, stellt jeder weitere Ausbau eine zusätzliche Verdichtung und Industrialisierung des Landschaftsraums dar. Diese Entwicklung widerspricht aus meiner Sicht dem Grundsatz einer ausgewogenen und naturverträglichen Raumordnung. 3. Folgen für den Tourismus und die regionale Entwicklung: Der Tourismus im nördlichen Landkreis Osnabrück basiert wesentlich auf Naturerlebnis, Ruhe und landschaftlicher Qualität. Rad- und Wandertourismus, naturnahe Erholung und sanfter Tourismus sind wichtige Bausteine der regionalen Wertschöpfung. Eine weitere technische Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen gefährdet diese Grundlage. Der Verlust an Attraktivität wirkt sich nicht nur auf Besucherzahlen aus, sondern auch auf: -Gastronomie, -Beherbergungsbetriebe, -Freizeitangebote, -sowie das Image der Region insgesamt. Diese langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen werden in der Planung bislang nicht ausreichend berücksichtigt. 4. Abwägungsdefizit und fehlende Verteilungsgerechtigkeit: Besonders kritisch sehe ich die räumliche Konzentration der Windkraftnutzung in der Samtgemeinde Fürstenau im Vergleich zu anderen Bereichen des Landkreises Osnabrück. Diese überproportionale Belastung wirft Fragen der Verteilungsgerechtigkeit auf und unter-	räumigen Versiegelungen, die im Verhältnis mit der Fläche jedoch nur einen sehr kleinen Anteil ausmachen. Durch die Planung wird das Landschaftsbild verändert. Dabei ist mit einer deutlichen Fernwirkung der WEA zu rechnen. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss dementsprechend kompensiert werden. Das Landschaftsbild ist jedoch durch die vorhandenen Windparks in räumlicher Nähe bereits landschaftlich vorbelastet und ist dadurch und durch die angemessene Entfernung von Siedlungsgebieten gut für die Windenergienutzung geeignet. Die örtliche Erholungseignung wird durch die Nutzung von Windenergie unvermeidlich beeinflusst. Der Grad der empfundenen Beeinträchtigung wird dabei individuell sehr unterschiedlich sein. Um das Ziel der Planung zu erreichen, ist diese Beeinträchtigung nicht zu vermeiden. Durch die Begrenzung der Gesamthöhe der Anlagen, die Einhaltung der Abstände und Maßnahmen zum Ausgleich wie Bepflanzungen, Sichtverschattung und Aufwertungen der Landschaft kann die Beeinträchtigung gemindert werden. Die vorhandenen Rad- und Wanderwege können weiterhin ohne Einschränkung genutzt werden. Um geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzustellen, wurde im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Osnabrück eine Flächenabwägung durchgeführt. Nicht jede Gemeinde hat die gleichen Gegeben-

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		gräbt die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Eine nachhaltige Planung muss nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch gesellschaftlich tragfähig sein. Dies setzt voraus, dass Belastungen fair verteilt und sensible Räume besonders geschützt werden. 5. Zusammenfassende Bewertung: Zusammenfassend halte ich die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form für kritisch. Die negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Tourismus werden aus meiner Sicht nicht ausreichend gewürdigt und abgewogen. Ich fordere daher: -eine erneute, vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf Lebensqualität und Landschaft, -eine Begrenzung weiterer Belastungen in bereits stark betroffenen Bereichen, -sowie eine stärkere Berücksichtigung alternativer Ansätze der Energiewende, die weniger raum- und landschaftsintensiv sind. Ich bitte darum, meine Stellungnahme im weiteren Verfahren vollumfänglich zu berücksichtigen.	heiten und Voraussetzungen, somit gibt es keine gleichmäßige Eignung von Flächen und eine „Gleichverteilung“ der Windenergienutzung ist nicht möglich.
6	Ericsson Services GmbH, 15.12.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Feuerwehr Samtgemeinde Fürstenau Brunnenstraße 18 49584 Fürstenau, 07.01.2026	Bezugnehmend auf die Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau: 65. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau folgende Anmerkungen. Bei einem Brand einer Windenergieanlage (WEA) ist eine aktive Brandbekämpfung durch die örtlich zuständige Feuerwehr im Ma-	Der vorbeugende Brandschutz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens, sondern muss in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, da erst

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		schinenhaus (Gondel) sowie an den Rotorblättern aufgrund der Bauhöhe und fehlender Zugänglichkeit nicht möglich. Eine Brandbekämpfung im Turmsockel ist nur eingeschränkt und lageabhängig durchführbar. Der Feuerwehreinsatz konzentriert sich daher primär auf defensive Maßnahmen. Diese umfassen die großräumige Absicherung der Einsatzstelle, die Einrichtung von Sicherheitsabständen sowie den Schutz angrenzender Flächen vor einer Brandausbreitung. Ein wesentlicher taktischer Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung von Sekundär- und Vegetationsbränden, insbesondere in angrenzenden Wald-, Wiesen- und landwirtschaftlichen Bereichen. Hierzu sind frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Bodenbrandbekämpfung sowie zur Bereitstellung ausreichender Löschwasserversorgung vorzusehen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass brennende oder herabfallende Bauteile der Windenergieanlage nach etwa einer Stunde zu Boden gelangen. Mit einer weiträumigen Verdriftung brennender oder glühender Teile sowie von brennenden Flüssigkeiten ist zu rechnen. Diese können Brände in der Umgebung, einschließlich Baumkronen und Vegetationsflächen, verursachen. Die Einsatzplanung hat daher zwingend Sicherheitszonen, mögliche Fall- und Abdriftbereiche sowie die frühzeitige Brandbekämpfung am Boden zu berücksichtigen. Anforderungen an den Betreiber: Zur Unterstützung der einsatztaktischen Maßnahmen der Feuerwehr und zur Minimierung des Brandrisikos sind durch den Betreiber folgende Anforderungen sicherzustellen: 1. Brandschutzkonzept Der Antragsteller hat ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes, ganzheitliches, standortbezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen. Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall abgestimmt	zu diesem Zeitpunkt die Anlagenstandorte und Anlagenarten feststehen. Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		sein. Es muss unter Berücksichtigung der Nutzung, des Brandrisikos und des zu erwartenden Schadenausmaßes die Einzelmaßnahmen aus dem vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz, den organisatorischen Brandschutz und dem abwehrenden Brandschutz im Hinblick auf die Schutzziele verknüpfen und eine zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes darstellen. Ein rein anlagenbezogenes Konzept ist nicht ausreichend. 2. Brandmeldeanlage In der WEA befinden sich i.d.R. keine ständigen Arbeitsplätze. Daher wird keine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Aufschaltung auf die zuständige Zentrale Leitstelle gefordert. Zur Information: In der Regel werden durch die Hersteller bereits Rauchmelder und/oder Temperatursensoren eingebaut, die frühzeitig Brände detektieren können. Die Meldungen sind auf eine ständig besetzte Stelle der Anlagenbetreiber (Service-Stelle) aufgeschaltet. Sollte dies der Fall sein, muss gewährleistet sein, dass eindeutige Brandmeldungen durch die für die Betreuung der WEA verantwortliche Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle übermittelt werden. 3. Automatische Löschanlage Befindet sich eine Windkraftanlage in einem Waldgebiet, ist eine automatische Löschanlage erforderlich. Die Löschanlage muss so ausgelegt sein, dass ein Brand vollständig und ohne Möglichkeit der Rückzündung gelöscht wird. Sie muss Brände im gesamten Maschinenhaus wirksam bekämpfen können. Die Planung der Löschanlage hat auf Grundlage der jeweils gültigen VdS-Richtlinien für Löschanlagen zu erfolgen (siehe auch VdS 3523, Abschnitt 5.2.2). Die Löschanlage ist sowohl bei der erstmaligen Inbetriebnahme durch qualifizierte Fachkräfte zu prüfen und zu bestätigen (Er-	

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		richterbescheinigung) als auch in regelmäßigen Abständen wiederkehrend überprüfen zu lassen. 4. Zufahrts- und Bewegungsflächen Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ab Baubeginn vorhanden und ausreichend gekennzeichnet sein. Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ ist zu beachten. 5. Feuerwehrplan Bei Windenergieanlagen genügt in der Regel ein Übersichtsplan. Auf diesem ist darzustellen: • die Zufahrt zur WEA • Bewegungsflächen im Bereich der WEA • die Lage mit Koordinaten, • ein Radius von 300 m um die WEA, • die Bezeichnung der Anlage, • die Lage mit Koordinaten, • Kontaktdaten zum Betreiber • Kontaktdaten der jeweiligen Überwachungsleitstelle Hinweis: Der Feuerwehrplan muss erst zur Fertigstellung vorliegen. 6. Feuerlöscher Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Im Maschinenhaus sind ein CO₂-Feuerlöscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Feuerlöscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO₂-Feuerlöscher und mindestens ein 9-l-Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten. 7. Absperrmaterial Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurch-	

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		messers absperren zu können. 8. Löschwasserversorgung Liegt die WEA in einem brandgefährdeten Gebiet (Wald, landwirtschaftliche Fläche), muss vom Betreiber zur Erstversorgung eine ausreichende Löschwassermenge vorgehalten werden. Hierzu ist jeweils an den Zufahrten zur WEA bzw. zum Windpark eine Löschwassermenge von je ca. 30 m³ in einer Zisterne vorzuhalten. Einzelheiten zur Anzahl und Ausführung der Wasserentnahmestellen sind mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen. 9. Objektverantwortlicher Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherstellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung zu steht.	
8	Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum, 09.12.2025	Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	Hinweis wird auf Genehmigungsebene auf Grundlage konkreter Anlagenstandorte berücksichtigt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
9	Gemeinde Bippen Hauptstraße 4 49626 Bippen, 09.12.2025	Die Belange der Gemeinde Bippen sind ausreichend berücksichtigt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Gemeinde Hopsten Bunte Straße 35 48496 Hopsten, 15.12.2025	Seitens der Gemeinde Hopsten werden weder Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum o. g. Verfahren vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim Bramscher Straße 134-136 49088 Osnabrück, 22.01.2026	Nach dem derzeitigen Planungsstand bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, 23.01.2026	Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (u. a. Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung an die geplante städtebauliche Situation geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten eines Investors. Die bisherigen Bebauungspläne Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau und Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippen wurden durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 30. August 2022 für rechtswidrig erklärt. Daraufhin wurde die Motorsportnutzung Ende 2021 eingestellt. Konkret sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Neuerrichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planung vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Die Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück wurde mit der veröffentlichten Bekanntmachung vom 15. Januar 2026 rechtskräftig. Darin sind die Flächen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Gemäß § 249 Absatz 1 BauGB (i. V. m. § 245e BauGB) können Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen, ohne den gesamten Plan ändern zu müssen. Eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen soll festgesetzt werden. Grundsätzlich begrüßen wir, dass für die Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzung festgesetzt wird, damit sie zum Erreichen des Flächenziels im RROP des Landkreises Osnabrück angerechnet werden können. Im konkreten Fall tragen wir dagegen keine Bedenken vor, da die im RROP ausgewiesenen Flächen im Landkreis ausreichend sind, um das Teilflächenziel gemäß § 3 Absatz 2 WindBG sowohl für den Stichtag 31. Dezember 2027 als auch für den 31. Dezember 2032 zu erreichen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	
13	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover, 19.01.2026	Hinweis: zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig digital zur Verfügung stellen. Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Boden: Hinweis auf Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Darstellungen finden sich bereits in den Planunterlagen. Eine genaue Prüfung der Schutzgüter sowie der Entwicklung von Maßnahmen.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		den (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfiehlt sich die „Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50)“ und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bo-	men erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wobei die Hinweise dann weitere Berücksichtigung finden müssen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		denmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ hin. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden sich in „Geofakten 40“. Rohstoffe: Das Planungsgebiet, in dem auf fünf Teilflächen die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch vorbereitet werden soll, grenzt im Norden an ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Landkreis Osnabrück, das eine Sand-Lagerstätte raumordnerisch schützt. Die Sand-Lagerstätte reicht(e) nach Süden bis in das Planungsgebiet hinein, wovon stillgelegte, inzwischen rekultivierte Sandgruben im Norden des Plangebietes zeugen. Im nördlich angrenzenden Vorranggebiet Rohstoffgewinnung sind Teilgebiete ebenfalls bereits abgebaut oder befinden sich gerade im Abbau. Die Fläche TF 4 für Windenergienutzung, die dem besagten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung am nächsten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde Kontakt zu entsprechenden Bodenabbaubetrieben hergestellt bzw. die zukünftige Windnutzung sichergestellt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		kommt, liegt innerhalb der 65. FNP-Änderung mit einem Mindestabstand von 100 m zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Diesen Abstand halten wir in diesem Fall aus rohstofffachlicher Sicht für ausreichend, um im Sinne des §7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) negative Effekte in dem benachbarten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auszuschließen. Da uns jedoch von Bodenabbaubetrieben, die derzeit nördlich des Plangebietes Sand abbauen, Voranfragen zu Erweiterungsflächen bekannt sind, die sich naturräumlich auf das Planungsgebiet beziehen, empfiehlt sich dringend, im weiteren Verfahren diese Firmen in die Planungen der 65. FNP-Änderung einzubeziehen. Gleichfalls ist eine Kontaktierung des Landkreises Osnabrück geboten, um diesbezüglich einen aktuellen Planungstand einzuholen. Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrund-erkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, Hinweis auf Schreiben vom 04.03.2024 (unter Zeichen LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, sind für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung zu beachten. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhin-	Hinweise werden auf Genehmigungsebene berücksichtigt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		dert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	
14	LK Emsland Postfach 15 62 49705 Meppen, 15.01.2026	<u>Raumordnung:</u> Die mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau „Windpark Fürsten Forest“ dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen TF 1 und TF 2 liegen im Grenzbereich bzw. direkt an der Grenze zum benachbarten Landkreis Emsland (Gemeinde Handrup, Samtgemeinde Langerich bzw. Gemeinde Anderverne, Samtgemeinde Freren). Gemäß dem „Regionalen Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland“, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des LK Emsland am 13.06.2025 in Kraft getreten ist, liegt auf emsländischer Seite an der Grenze zur Samtgemeinde Fürstenau (LK Osnabrück) ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 47 Anderverne), so dass abschnittsweise ein die Gemeinde- bzw. die Kreisgrenze übergreifendes zusammenhängendes Plangebiet für die Windenergienutzung entsteht. Sowohl im sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 LK Emsland als auch in der 65. Änderung des FNP der SG Fürstenau (LK Osnabrück) wird die „Rotor-In-Regelung“ innerhalb der festgesetzten Plangebiete angewendet. Es ist darauf hinzuwirken, dass im weiteren Planungsprozess eine gemeinde- und kreisübergreifende Abstimmung bezüglich der genauen Lage der Standorte für die zu realisierenden WEA erfolgt, um eine optimale (grenzübergreifende) Ausnutzung der vorhandenen Flächenpotentiale in den Plangebieten zu ermöglichen.	Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		<u>Naturschutz und Forsten:</u> Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB weise ich auf Folgendes hin: -Gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. -Der LK Emsland ist durch die Eingriffe in die Schutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Fauna“ potenziell betroffen. -Ich bitte um Beteiligung an weiteren Bauleitplanungs- sowie Genehmigungsverfahren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück, 21.01.2026	Der Planbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird überwiegend forstlich genutzt und ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan entsprechend als „Fläche für Wald“ dargestellt. Nur kleine Teilgebiete werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Begründung zum Vorentwurf soll es nur punktuell für die Errichtung von Windkraftanlagen zu einem Flächenentzug für die Landwirtschaft kommen. Ansonsten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung unberührt. Laut Umweltbericht werden zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen jedoch erst im Laufe des Planverfahrens konkretisiert werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maß-	Die Hinweise werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Gem. § 1 Abs. 3 BNatSchG ist mit Boden generell sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Verweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde in den Planunterlagen ergänzt.

[illegible]

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
	48147 Münster, 18.12.2025	Gashochdruckleitung 40b Rehden - Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-40b Eggermühlen - Frenswegen Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr baubegleitung@nowega.de Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen (WEA) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass ausreichende Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden. Hierzu ist auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und	Es befinden sich laut Information von Nowega keine Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches, die Sicherheitsabstände werden somit eingehalten. Aufgrund der Entfernung von mind. 730 m zum Änderungsbereich ist eine Betroffenheit durch potenzielle Anlagenstandorte auszuschließen. Die Lage der Leitungen ist jedoch bei der verkehrlichen Erschließung geplanter Anlagen zu berücksichtigen.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 04.02.2025 zu verweisen. Nach unseren Feststellungen sind die Abstände in Anwendung der vorgenannten Planungsvorgaben als ausreichend zu betrachten, ohne dass es einer weitergehenden Detailprüfung bedarf. Insoweit bestehen gegen die Planungen unsererseits keine Bedenken	
18	Polizeiinspektion Osnabrück Zentraler Verkehrsdienst Sachgebiet Verkehr Augustenburger Straße 62 49078 Osnabrück, 09.12.2025	Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst nimmt die vorliegende verkehrsbehördliche Maßnahme zur Kenntnis. Eine inhaltliche Bewertung und weitergehende verkehrliche Prüfung erfolgten nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	SG Artland FB II – Bauverwaltung und Städtebauförderung Markt 2 49610 Quakenbrück, 15.12.2025	Gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	SG Bersenbrück Fachdienst III – Planen, Bauen und Umwelt Lindenstraße 2 49593 Bersenbrück, 16.01.2026	Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken und es werden auch keine sonstigen Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	SG Freren Bauamt Markt 1 49832 Freren, 19.01.2026	Zum Vorentwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau betreffend die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ sowie Flächen für Wald im Nordwesten der Stadt Fürstenau bzw. im Südwesten der Gemeinde Bippin nimmt die Samtgemeinde Freren wie folgt Stellung:	

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Die mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau „Windpark Fürsten Forest“ dargestellten Teilflächen 1 und 2 der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ liegen im Grenzbereich bzw. direkt an der Grenze zum benachbarten Landkreis Emsland (Gemeinde Andervenne in der Samtgemeinde Freren bzw. Gemeinde Handrup in der Samtgemeinde Langerich). Gemäß dem „Regionalen Raumordnungsprogramm – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland“, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am 13.06.2025 in Kraft getreten ist, liegt auf emsländischer Seite an der Grenze zur Samtgemeinde Fürstenau (Landkreis Osnabrück) ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 47 Andervenne), sodass abschnittsweise ein die Gemeinde- bzw. die Kreisgrenze übergreifendes zusammenhängendes Plangebiet für die Windenergienutzung entsteht. Sowohl im sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland als auch in der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau (Landkreis Osnabrück) wird die „Rotor-In-Regelung“ innerhalb der festgesetzten Plangebiete angewendet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche festen und beweglichen Teile der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Vorranggebietes bzw. der Sonderbaufläche liegen und nicht über das Gemeinde- bzw. Kreisgebiet hinausragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass im weiteren Planungsprozess eine gemeinde- und kreisübergreifende Abstimmung bezüglich der genauen Lage der Standorte für die zu realisierenden WEA erfolgt, um eine optimale (grenzübergreifende) Ausnutzung der vorhandenen Flächenpotenziale in den Plangebieten zu ermöglichen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungen über die genauen Standorte der WEA erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
22	SG Fürstenau Fachdienst I – Sicherheit und Ordnung	Auf nördl. angrenzenden Flächen werden lt. Mitteilung der LGLN vom 12.09.2025 aufgrund von Luftbilddauswertungen Kampfmittel (Blindgänger) vermutet. Verweis auf anl. E-Mail.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Laut Abschlussbericht der Kampfmittelsondierung des Ingenieurbüro Dipl.-Biol. Jürgen Agarius wurde für

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
	Schloßplatz 1 49584 Fürstenau, 11.12.2025	Ich bitte daher zu prüfen, ob für die Grundstücke im o.g. Flächennutzungsplan Luftbildauswertungen vorgenommen wurden/vorliegen, sie ggfs. bereits sondiert wurden und Kampfmittelfreiheit für die Grundstücke bescheinigt wird.	den Großteil des Geltungsbereichs eine vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittlräumung mit maschineller Unterstützung durchgeführt. Ausgenommen von den Untersuchungen war lediglich die Teilfläche 1. Die geräumten Flächen wurden sukzessive nach stichprobenartiger Kontrolle durch den KBD Niedersachsen abgenommen. Die Flächen wurden freigegeben, einige Flächen sind aufgrund der Versiegelung nicht sondierbar. Die nördlich angrenzenden Flächen wurden nicht mit untersucht, liegen aber auch außerhalb des Geltungsbereiches. Im Fall einer notwendigen Erschließung der geplanten WEA-Standorte über diese Flächen, ist vorab eine Kampfmittelsondierung auch dieser Bereiche notwendig.
23	SG Herzlake Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung Neuer Markt 4 49770 Herzlake, 19.12.2025	Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits- Umwelt- und Verbraucherschutz Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück, 22.01.2026	Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt. Hinweis: Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO–Umwelt–Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz im Bereich Windenergieanlagen (NACE Schlüssel 35) der Landkreis zuständig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	Archäologische Denkmalpflege – Stadt- und Kreisar-	(siehe oben LK Osnabrück) Teilfläche 1: Inmitten der Teilfläche 1 befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel (Vechtel Fundstel-	Das Kulturdenkmal wurde im Umweltbericht bereits beschrieben und weitere textliche Ergänzung-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
	chäologie Stadt Osnabrück Lotter Straße 6 49082 Osnabrück, 09.12.2025	lennummer 1; vgl. im Umweltbericht, S. 24, Kap. 2.1.9), der ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal darstellt. Die Bezeichnung des Geländes lautet „Hünenkeller“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen oder durch deren Betrieb. Eingriffe in seine denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Windenergieanlagen sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Für den weder ausgeschilderten noch gesondert kulturtouristisch erschlossenen Grabhügel Vechtel FStNr. 1 ist eine Position außerhalb der jeweiligen Rotorkreise der WEAs zu gewährleisten. Dies wird in Kombination mit seiner Lage in einer Waldfläche als ausreichender Sicherheitsabstand erachtet. Eine Abholzung oder Lichtung des ihn umgebenden Waldbestandes ist daher aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe des o.g. Kulturdenkmals kann außerdem das Erscheinungsbild dieses archäologischen Baudenkmals beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen. Vorgeschichtliche Grabhügel finden sich üblicherweise nicht in singulärer Alleinlage. Daher ist in Teilfläche 1 unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt und undokumentiert zerstört werden können. Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen: 1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge)	gen vorgenommen. Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Samtgemeinde gewichtet in diesem Falle die Belange der Windenergie höher als die des Denkmalschutzes. Aufgrund der Lage inmitten des Baumbestandes ist zudem davon auszugehen, dass eine unmittelbare visuelle Betroffenheit nicht gegeben ist. Auch bietet die Teilfläche 1 Platz für voraussichtlich zwei WEA. Um den notwendigen Abstand der Anlagen untereinander zu gewährleisten und auch aufgrund der „Rotor-in-Regelung“ ist davon auszugehen, dass die WEA nicht in direkter Nähe zu dem ungefähr mittig (an der Nordseite) der Teilfläche gelegenen Grabhügel platziert werden. Eine entsprechende Berücksichtigung des Grabhügels ist durch eine angepasste Standortwahl möglich.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		von ca. 4-5 m Breite und auf die Bauflächen abgestimmter Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf allen durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet (Teilfläche 1) einschließlich der Zuwegungen; 2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen. Hinweis darauf, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 i.V.m. §§ 10 und 12 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Mit den Erdarbeiten für die WEAs in Teilfläche 1 darf erst nach Freigabe der Flächen durch die Bodendenkmalpflege begonnen werden. Zusätzlich gilt für Teilfläche 1 die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren z.B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Mel-	

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		depflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Übrige Teilflächen: Keine Bedenken. Es gilt die vorgenannte obligatorische Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden.	
26	Amprion GmbH Betrieb, Bestandssicherung Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund, 15.12.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück, 10.12.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanwei-	Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		sung der Telekom ist zu beachten.	
28	Vodafone GmbH Vahrenwalder Straße 236 30179 Hannover, 13.01.2026	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
29	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück, 15.01.2026	Mit Ihrem Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung zuständig. Innerhalb des Plangebietes sind keine Trinkwasserleitungen sowie Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen vorhanden. Seitens des Wasserverbandes bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
30	LK Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09	<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Eingriffsregelung: Bei Verwirklichung der Planung würden erhebliche Eingriffe gem. §§ 13 ff BNatSchG entstehen. Gemäß dieser Grundlage sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Land-	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
	49015 Osnabrück, 30.01.2026	schaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, oder sofern nicht möglich, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eingriffe i. d. S. sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 BauGB) gem. § 18 BNatSchG. Es sind weder in der Begründung noch im Umweltbericht Flächen festgelegt, die der Kompensation dienen. Der genaue Kompensationsbedarf kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht berechnet werden, es sind jedoch dennoch bis zur öffentlichen Auslegung im groben Umfang Flächen für die Kompensation zwingend nachzuweisen.	Die Samtgemeinde teilt die Einschätzung der Fachbehörde, dass der konkrete Kompensationsbedarf für die mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit noch nicht abschließend und flurstücksscharf bestimmbar ist. Dies entspricht dem Charakter des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan (§ 5 BauGB) sowie den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, wonach Art und Umfang der Umweltprüfung und der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem Detaillierungsgrad der Planung anzupassen sind. Nach §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen des NAGBNatSchG sind auf dieser Planungsebene keine abschließende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und kein förmlicher, rechtlich gesicherter Nachweis konkret abgegrenzter Kompensationsflächen erforderlich. Diese kommen erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Der Eingriff in das Landschaftsbild soll laut Umweltbericht (S. 39 f) gemäß der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT 2018) durch ein Ersatzgeld kompensiert werden. Tatsächlich sieht das BNatSchG vor, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seines Erholungswertes durch eine gleichwertige Herstellung der betroffenen Funktionen kompensiert werden können. Das BauGB, nachdem die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung abgehandelt wird, enthält jedoch keine Möglichkeit für die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit einem Ersatzgeld, auch nicht für einen Teilausgleich des Eingriffs. Somit ist eine Ersatzgeldzahlung in diesem Fall nicht rechtskonform. Es ist eine Realkompensation über Ersatzmaßnahmen in die Planung	für die konkreten Windenergieanlagen zum Tragen. Gleichwohl wird im Rahmen des Umweltberichts die voraussichtliche Größenordnung der zu erwartenden Eingriffe sowie die grundsätzliche Kompensationsfähigkeit des Vorhabens dargestellt. Hierzu werden potenzielle Maßnahmentypen (z.B. Aufforstungsmaßnahmen, Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung, Entwicklung von Dauergrünland, Anlage von Hecken und Feldgehölzen, Anlage von Gewässerrandstreifen) und geeignete Potenzialräume benannt, ohne diese bereits als verbindliche Kompensationsflächen festzulegen. Auf diese Weise wird den Anforderungen des BauGB und des niedersächsischen Naturschutzrechts an eine dem Planungsstand angemessene Berücksichtigung der Eingriffsregelung Rechnung getragen, ohne die für nachgelagerte Verfahren vorgesehenen Detailprüfungen vorwegzunehmen. Die Einwendung wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Ersatzgeldzahlungen im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffsregelung nachvollzogen, führt im Ergebnis jedoch nur zu einer redaktionellen Präzisierung, nicht zur inhaltlichen Änderung der Planung. Im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich die Eingriffsregelung gem. § 1a Absatz 3 BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Das BauGB sieht – anders als das BNatSchG für bestimmte vorhabenbezogene Verfahren – keine Möglichkeit vor, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes, durch eine Ersatzgeldzahlung zu

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		aufzunehmen, und die Flächen für die Kompensation des Landschaftsbildes sind ebenfalls bis zur öffentlichen Auslegung nachzuweisen. Der benötigte Flächenumfang ist nach der Methode von Breuer in der Arbeitshilfe „Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ (Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 2001) zu berechnen.	kompensieren. Die Kompensation hat vielmehr über Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form realer Maßnahmen zu erfolgen. Eine bauleitplanerische „Kompensation“ allein durch Ersatzgeld ist daher rechtlich nicht vorgesehen. Die im Umweltbericht enthaltene Formulierung, wonach der Eingriff in das Landschaftsbild „durch ein Ersatzgeld“ kompensiert werden solle, wird vor diesem Hintergrund angepasst. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Samtgemeinde ihre Verpflichtungen aus der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete reale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllt. Soweit gefordert wird, bereits im Flächennutzungsplan konkrete Kompensationsflächen für das Landschaftsbild parzellenscharf nachzuweisen und planerisch aufzunehmen, wird dem nicht gefolgt. Der FNP ist als vorbereitender Bauleitplan auf die Darstellung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung in Grundzügen gerichtet. Nach § 5 BauGB besteht für Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB lediglich die Möglichkeit, diese darzustellen und den Eingriffsflächen zuzuordnen; eine Verpflichtung zur abschließenden parzellenscharfen Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich hieraus nicht. Die Samtgemeinde trägt den voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Ausweisung einer Sonderbauflächen für Windenergie gleichwohl Rechnung, indem im Umweltbericht Vorgaben zur Realkompensation,

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Wald und Biotopverbund: Der gesamte Geltungsbereich liegt gemäß dem aktuellen RROP des LK Osnabrück (2025) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Biotopverbund und der Geltungsbereich liegt vollständig, bis auf eine TF, die als Vorranggebiet Wald gekennzeichnet ist, in einem Vorbehaltsgebiet Wald. Die Waldflächen des Geltungsbereiches sind zum größten Teil als Verbindungsfläche für den Biotopverbund dargestellt, mit einzelnen Flächen, die als Kernfläche dargestellt sind. Die Samtgemeinde Fürstenau gewichtet die Belange der Windenergienutzung höher als die Belange des Vorbehaltsgebietes Wald ein, mit der Begründung, dass die Vorbehaltsgebiete im RROP großflächig dargestellt sind und die Sonderbauflächen in ihrem verhältnismäßig geringen Umfang die Waldflächen nicht maßgeblich beeinträchtigen. Aus wald- und naturbehördlicher Sicht kann dem nicht gefolgt werden, da die Sonderbauflächen eine beträchtliche Größe aufweisen und die Samtgemeinde Fürstenau zudem mit 8 Vorranggebieten für Windenergie im RROP 2025 bereits ausreichend Flächen für die Windenergie erhalten hat, ohne dafür in eine Waldfläche eingreifen zu müssen, die eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen naturnahen Waldflächen innehat und zusätzlich gemäß dem LRP Osnabrück 2023 Offenlandbereiche	insbesondere landschaftsbildverbessernde Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Erstaufforstungen) beschrieben werden. Die konkrete Zuordnung und Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der einzelnen WEA auf Grundlage der dort maßgeblichen naturschutzrechtlichen Vorgaben. Damit ist gewährleistet, dass die aus dem FNP resultierenden Eingriffe in das Landschaftsbild tatsächlich durch reale Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die Samtgemeinde gewichtet unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses von erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) die Belange der Windenergienutzung weiterhin höher als die angeführten naturschutzfachlichen Belange. Gegenüber dem gesamten Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 335,9 ha sind die durch die Windenergie in Anspruch genommenen Flächen verhältnismäßig klein. Zudem befindet sich die Sonderbaufläche mit ihren fünf Teilflächen in erster Linie in ausgeräumten Kiefernforstflächen ohne Unterwuchs. Struktureichere und naturnahe Waldbereiche werden hingegen nicht überplant. Auch durch eine angepasste Standortwahl sowie geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene können die potenziellen Beeinträchtigungen reduziert werden. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist in dem Ge-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		einschließt, die Kernflächen des Biotopverbunds darstellen. Im Zielkonzept des LRP Osnabrück (2023) ist für den Geltungsbereich festgelegt, dass Gebiete von hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft gesichert und verbessert werden sollen. Für angrenzende Flächen ist die Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope vorgegeben. Diese Ziele überlagern sich mit dem Leitziel <i>Sicherung Klimastabiler Wälder im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft</i>. Zudem verläuft eine prioritäre Verbundsachse bundes- und landesweiter Bedeutung quer durch den Geltungsbereich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung von Sonderbauflächen in diesem Gebiet aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht abzulehnen, da die Planung nicht mit den Zielen des Naturschutzes übereinstimmt und eine maßgebliche Beeinträchtigung dieser zu erwarten ist. Arten- und Biotopschutz: Der Geltungsbereich stellt mit den vorhandenen Waldstrukturen und trockenen Offenlandbiotopen ein sehr vielfältiges Gebiet dar, welches von sehr hoher Bedeutung für den Artenschutz ist. Im Norden des Geltungsbereichs liegt das Gebiet Nr. 42 „Fürstenauer Tannen“ aus dem LRP Osnabrück (2023), welches eine hohe Bedeutung für Brutvögel (u.a. Kiebitz, Flussregenpfeifer, Baumfalke, Wachtel und Heidelerche) besitzt. Der südwestliche Bereich des Geltungsbereichs deckt sich mit dem Gebiet Nr. 68 „ehem. Standortübungsplatz Fürstenau“ welches eine regional hohe Bedeutung für Brutvögel sowie eine landesweit hohe Bedeutung für Tagfalter und Pflanzenarten besitzt. Teile des Geltungsbereiches sind im RROP 2025 als Gebiete mit Bedeutung für die Avifauna dargestellt, und alle Teilflächen außer der TF 1 liegen innerhalb von für Brutvögel wertvolle Bereiche. Laut dem avifaunistischen Gutachten, welches den Unterlagen beigefügt wurde, wurden bei den Freilandhebungen in den Jahren	biet ebenfalls weiter möglich. Nicht zuletzt entstehen durch die Darstellung der übrigen Flächen im Geltungsbereich als Fläche für Wald positive Auswirkungen, da die bestehenden Waldlebensräume langfristig weiter bestehen können und damit keinen anderweitigen Nutzungen gegenüberstehen. Bei fachgerechter Bebauung und Nutzung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Belange werden bereits im Umweltbericht dargestellt.

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		2024 und 2025 76 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, als Brut- und/oder Rastvogel. Die vorkommenden Arten Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Graureiher, Silberreiher, Teichhuhn, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Neuntöter, Trauerschnäpper, Pirol, Waldwasserläufer, Wiesenpieper und Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste Deutschlands und/oder der Roten Liste Niedersachsen und/oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und/oder sind durch das BNatSchG streng geschützt. Die erfassten Arten Bekassine, Graugans und Ziegenmelker sind zusätzlich im Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) als störungsempfindlich bewertet. Auch in anderen Erfassungen in der jüngeren Vergangenheit, die im Zusammenhang mit dem Fürsten Forest durchgeführt wurden, ist die hohe Artenvielfalt des Gebiets belegt. Somit ist schon auf dieser Planungsebene ersichtlich, dass es in weiteren Verfahrensschritten zu großen artenschutzrechtlichen Problemstellungen kommen wird. Es wurden keine aktuellen Fledermauskartierungen durchgeführt, allerdings wurden im Rahmen von Untersuchungen zu Fledermausvorkommen im Jahr 2010 13 Fledermausarten nachgewiesen und dem Gebiet wurde eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben. Zwar sind die Daten veraltet, aber es lässt sich vermuten, dass die Fledermausfauna bei der Strukturvielfalt im Geltungsbereich weiterhin stark ausgeprägt ist. Es ist auch anzunehmen, dass diverse Amphibien- und Reptilienarten im Geltungsbereich vorkommen, und dass diese infolge einer Bebauung beeinträchtigt werden würden, durch eine baubedingte Zerschneidung und Zerstörung von Lebensräumen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, darunter verschiedene Sandtrockenrasen-, Sandheide- und Sumpf-Biotoptypen, die sowohl flo-	

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“
Abwägung der Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		ristisch als faunistisch als sehr wertvoll für das Artenreichtum des Gebiets gelten. Diese Biotope überlagern sich an vielen Stellen mit Kompensationsflächen. Die Teilfläche 4 überlagert fast vollständig eine Kompensationsfläche, dessen Ziel die Umwandlung eines Jung-Kiefernbestandes in einen Eichen-Birken-Mischwald darstellt. Das Gebiet des Geltungsbereiches ist also aus naturschutzfachlicher Sicht von sehr hoher Bedeutung, mit einer ausgeprägten Struktur- und Artenvielfalt. Aus Sicht der UNB ist die Planung solch großer Sonderbauflächen in diesem Gebiet sehr problematisch und konfliktträchtig, wenn nicht sogar abzulehnen. Im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG müssten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Flora und Fauna sehr sorgfältig ausgearbeitet werden. Das Gebiet stellt ein sehr struktur- und artenreiches Gebiet dar, welches eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzt. Aus Sicht der UNB bestehen deshalb sehr große Bedenken bezüglich weiterer Bauvorhaben. Es ist zu erwarten, dass beim nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren große artenschutzrechtliche Hürden bestehen werden. Deshalb sind die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange im Antrag auf die Genehmigung nach BImSchG sehr sorgfältig auszuarbeiten. Es ist hierfür ein Artenschutzbeitrag zu erarbeiten, einschl. Relevanzprüfung sowie ggf. erforderlichen Geländeerhebungen sowie der detaillierten und umsetzungsreifen Erarbeitung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.